

Änderung der Märkerordnung:

In der Sitzung des Zweckverbandes Kirchspiel Urbach vom 15.01.2019 wurde die nachstehende Änderung der Märkerordnung beschlossen. Die nun gültige Fassung der Märkerordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Märkerordnung

gem. §§1 und 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kirchspiel Urbach“

§1 - Märkereigenschaft

Märker ist, wer bereits am Tage des Inkrafttretens dieser Märkerordnung das Märkerrecht besitzt und wer das Märkerrecht künftig nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Märkerordnung erwirbt.

§2 - Märkeraufnahme

- (1) Jeder, der Märker werden will, muss einen Antrag stellen. Der Antrag muss schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach eingereicht werden. Die Kirchspielvertretung muss nach Antragstellung über die Aufnahme entscheiden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ist der Antragsteller als Märker aufgenommen, so beginnt sein Märkerrecht mit dem Jahr der Antragstellung.
- (2) Als Märker werden nur Personen aufgenommen, die:
 - a) in einer der Kirchspielgemeinden wohnen,
 - b) einen wirtschaftlich selbstständigen Haushalt führen (Anmerkung: Sie dürfen nicht in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit anderen Märkern leben, sondern müssen eine eigene Wohnung mit eigener Haushaltsführung bewohnen),
 - c) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - d) und Märkerkind sind. Märkerkinder sind Personen die von Eltern abstammen, die selbst Märker sind oder dies bis zu ihrem Tod waren.
- (3) Die Voraussetzungen (2a – d) müssen jeweils erfüllt sein.
- (4) Nichtmärker, die mit einem Märkerkind verheiratet sind, können sich nach Maßgabe des § 3 in die Märkerschaft einkaufen.

§ 3 Einkauf und Einkaufsgeld

- (1) Wer mit einem Märkerkind verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen ist, selber aber Nichtmärker ist und Märker werden will, hat die Möglichkeit, sich in die Märkerschaft einzukaufen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.
- (2) Verstorbene Angehörige können nicht mehr eingekauft werden.
- (3) Das Einkaufsgeld beträgt 400,00 € und ist nach dem Aufnahmebeschluß der Verbandsversammlung in einer Summe bei der Verbandsgemeindekasse in Puderbach einzuzahlen.

§ 4 – Verlust des Märkerrechts

Das Märkerrecht erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist mit dem Tage der Austrittserklärung gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung wirksam,
- b) durch Wegzug aus dem Kirchspiel. Der Verlust tritt mit der Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes ein, wenn nicht von der Möglichkeit der Aufrechterhaltung des Märkerrechts gem. § 5 Gebrauch gemacht wird,
- c) durch Aufgabe des bisherigen selbständigen Haushaltes,
- d) durch Tod. Das Vollmärkerrecht geht auf den das Märkerrecht besitzenden überlebenden Ehegatten / eingetragene/n Lebenspartner/in über.

§ 5 – Aufrechterhaltung des Märkerrechts

- (1) Märker, die aus dem Kirchspiel Urbach verziehen, können das Märkerrecht durch Zahlung einer jährlichen Gebühr von 5,00 € aufrechterhalten. Die Rechte und Pflichten ruhen in dieser Zeit.
- (2) Das Märkerrecht wird dann bei erneutem Zuzug (Hauptwohnsitz) in das Kirchspiel auf Antrag gem. § 2 der Märkerordnung wieder wirksam.

§ 6 Märkernutzen, Rechte der Märker

- (1) Die Märker haben Anspruch auf Zuteilung von:
 - a) 4 rm Brennholz zum ermäßigten Preis
 - b) Anteiligem Erlös aus der Verpachtung von Märkerfeld.
- (2) Die Preise für das Zuteilungsholz werden von der Kirchspielvertretung zu Beginn eines jeden Forstwirtschaftsjahres festgesetzt.
- (3) Alleinstehende (Ledige, Geschiedene, getrennt Lebende) Märker, die einen eigenen Hausstand führen, haben Anspruch auf einen halben Märkernutzen (Halbmärker).

§ 7 – Aberkennung des Märkerrechts

- (1) Dem Märker kann sein Märkerrecht insbesondere dann aberkannt werden, wenn
 - a) er wegen wiederholter Nichtbegleichung von Forderungen gegenüber dem Zweckverband Kirchspiel Urbach auffällig wird,
 - b) ihm Holzdiebstahl innerhalb der Gemarkungen des Zweckverbandes Kirchspiel Urbach nachgewiesen wird,
 - c) ihm „wilde Müllablagerungen“ in den Gemarkungen des Zweckverbandes „Kirchspiel Urbach“ nachgewiesen werden und diese in der Folge eine rechtskräftige Verurteilung, Ordnungswidrigkeit oder Bußgeld bewirkt.
- (2) Die Aberkennung des Märkerrechts wird nach Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Kirchspielvertretung ausgesprochen.

§ 8 – Schlussbestimmungen

Diese Märkerordnung ist Bestandteil der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kirchspiel Urbach“ im Sinne der §§ 1 und 11 und kann daher nur im Sinne dieser Vorschrift Anwendung finden.

Sie tritt zum 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Märkerordnung vom 01.01.2017 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Puderbach, 15. Januar 2019

Der Verbandsvorsteher

gez.

(Volker Mendel)

Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach deren Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach, Hauptstraße 13, 56305 Puderbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Puderbach, 15. Januar 2019,

gez.

Volker Mendel,

Zweckverband „Kirchspiel Urbach“

Verbandsvorsteher

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach deren Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

3. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
4. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach, Hauptstraße 13, 56305 Puderbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Puderbach, 15.01.2019

Der Verbandsvorsteher

(Volker Mendel)

Bürgermeister